

424 ANALECTA HASSIACA.

ten / sich nichts / auffer der praesentation, zu erfreuen / mithin des iuris vocandi & conferendi sich nicht anzumassen hätten; also lieget nach denen Protestantischen Lehren deren Ungrund zu tage; siehe des grossen Icti, Herrn Böhmers / ius eccles. protest. lib. 3. tit. 38. §. 100. 101. 102. und 110.

§. 7. Dem seye nun / wie ihm wolle; so ist / nach dem Sinn des geistlichen Rechts / das ius patronatus, wann es ein Geistlicher besizet / etwas blos geistliches / und im Fall ein Lay diese Gerechtsame hat; so muß es eine res spiritali annexa heissen / wie obenbesagter gelehrte Ciron dieses klar dargethan hat.

§. 8. Nachdem dann vorbesagter massen das ius patronatus ehedem / und zwar vor denen Zeiten der Reformation / gemeinlich vor etwas geistliches gehalten worden; so will ich jeso zeigen / daß solches die Graffen von Ziegenhain ebenfalls davor geachtet / und nichts do minder ihre Vasallen damit belichen / mit folglich diesen partem des iuris sacrorum gehabt haben.

§. 9. Sothanen Beweis kan ich nicht besser / als durch eine Urkunde / führen / welche also lautet:

Wir